



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 145782	0351 81920	25.10.2021

Tagesbrief 178/21 vom 25.10.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Aktualisierte Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**
- **Neue Allgemeinverfügung Absonderung**
- **Kriterien für die Einzelfallprüfung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**

1. Aktualisierte Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat die aktualisierten Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen an die Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) vom 19. Oktober 2021 angepasst (**Anlage 1**).

Die Handlungsempfehlungen sind auch auf dem [Kita-Bildungsserver](#) eingestellt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Neue Allgemeinverfügung Absonderung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat mit einem Erlass an die Landkreise und Kreisfreien Städte, vgl. **Anlage 2**, Änderungen in der Kontaktpersonennachverfolgung sowie der Quarantäneanordnungen vorgegeben. Bis zum 31. Oktober 2021 müssen die Landkreise und Kreisfreien Städte die als **Anlage 3** beigefügte Musterallgemeinverfügung in ihre eigenen Allgemeinverfügungen überführen und in Kraft setzen.

Inhaltlich wird die Definition von vollständig geimpften Personen erweitert, das „Freitesten“ und die damit einhergehende verkürzte Absonderungszeit sprachlich geschärft sowie die aufgrund der Schul- und Kita-Coronaverordnung geltenden verkürzten Absonderungszeiten in deren Wirkungsbereich definiert.

Die Priorisierung in der Kontaktpersonennachverfolgung ist weiterhin durch die Gesundheitsämter vorzunehmen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Kriterien für die Einzelfallprüfung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit einem Erlass an die Landkreise und Kreisfreien Städte, vgl. **Anlage 4**, die Gesundheitsämter angewiesen, welche Kriterien maßgeblich sind, um im Rahmen einer Einzelentscheidung eine sogenannte Pendelquarantäne für Personal in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auszusprechen.

Ziel ist, die Versorgung der Patienten und hilfsbedürftigen Personen auch bei weiterhin stark steigenden Infektionszahlen aufrecht zu erhalten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen